

Rechtssache C-254/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

26. März 2019

Vorlegendes Gericht:

High Court (Irland)

Datum der Vorlageentscheidung:

13. März 2019

Klägerin:

Friends of the Irish Environment Limited

Beklagte:

An Bord Pleanála

HIGH COURT

GERICHTLICHE ÜPERPRÜFUNG

[nicht übersetzt]

IN DEM VERFAHREN ZWISCHEN

FRIENDS OF THE IRISH ENVIRONMENT LIMITED

KLÄGERIN

UND

AN BORD PLEANÁLA

BEKLAGTE

SHANNON LNG LIMITED

BETEILIGTE

BESCHLUSS ÜBER EIN VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN AN DEN GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

1. VORLEGENDES GERICHT

- 1 Das vorliegende Ersuchen um eine Vorabentscheidung nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) wird vom High Court of Ireland gestellt. ...[nicht übersetzt]

2. PARTEIEN DES AUSGANGSRECHTSSTREITS UND IHRE VERTRETUNG

Friends of the Irish Environment Ltd. ...[nicht übersetzt]

An Bord Pleanála ...[nicht übersetzt]

[Or. 2] Shannon LNG Ltd. ...[nicht übersetzt]

3. GEGENSTAND DES RECHTSSTREITS DES AUSGANGSVERFAHRENS UND RELEVANTER SACHVERHALT

Überblick

- 2 Im Mittelpunkt des Rechtsstreits des Ausgangsverfahrens steht die Frage, ob für eine Entscheidung zur Verlängerung einer Genehmigung die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (im Folgenden: *Habitatrichtlinie*)¹ gilt. Im Mittelpunkt des Rechtsstreits steht insbesondere die Frage, ob die Verfahrensvorschriften nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie nur bei der ursprünglichen Erteilung einer Genehmigung gelten oder ob sie vielmehr auch für eine spätere Entscheidung gelten, mit der die Genehmigung verlängert wird, ohne dass indes eine Zulassung einer physischen Änderung des Projekts in seiner ursprünglich genehmigten Fassung erfolgt.

Sachverhalt

- 3 Die Genehmigung eines Wiederverdampfungs terminals für verflüssigtes Erdgas (im Folgenden: *Gasterminal*) wurde von der An Bord Pleanála (irische Planungsbehörde) am 31. März 2008 erteilt (im Folgenden: planungsrechtliche Genehmigung von 2008).
- 4 Im Rahmen ihres Entscheidungsverfahrens war die An Bord Pleanála nach dem nationalen Recht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden: *UVP*) für das geplante Projekt verpflichtet. Eine UVP war ferner nach

1 ABl. L 206, 22. Juli 1992, S. 7 bis 50.

dem Unionsrecht erforderlich, soweit das Projekt in eine der Kategorien von Projekten im Sinne des Anhangs II [der] Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (im Folgenden: UVP-Richtlinie) fällt².

- 5 Das geplante Projekt soll an zwei jetzige Natura 2000-Gebiete angrenzen, nämlich i) das besondere Schutzgebiet Unterlauf Shannon (Gebietscode IE0002165) und ii) das besondere Schutzgebiet Fluss Shannon und Fluss Fergus Estuus (Gebietscode IE0004077). **[Or. 3]**
- 6 Zum Zeitpunkt der Entscheidung der An Bord Pleanála vom 31. März 2008 war die Habitatrichtlinie im nationalen Recht nicht ordnungsgemäß umgesetzt. Die wichtigsten Durchführungsverordnungen, nämlich die EC (Natural Habitats) Regulations 1997 (Verordnungen über natürliche Lebensräume [EG]) (S. I. Nr. 94/1997; im Folgenden: Regulations 1997), stellten fälschlicherweise die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung im Sinne der Habitatrichtlinie mit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der UVP-Richtlinie gleich.
- 7 Diese Form der Umsetzung hat der Gerichtshof in seinem Urteil Kommission/Irland (C-418/04, ECLI:EU:C:2007:780) verworfen, vgl. insbesondere Rn. [230] und [231].
- 8 Das Urteil in der Rechtssache C-418/04 erging am 13. Dezember 2007, etwa drei Monate vor der Entscheidung der An Bord Pleanála zur Erteilung der planungsrechtlichen Genehmigung von 2008.
- 9 Letztlich wurde die planungsrechtliche Genehmigung von 2008 daher aufgrund einer nationalen Regelung erteilt, die die Habitatrichtlinie nicht ordnungsgemäß umsetzte. In dem förmlichen Bescheid über die Erteilung der planungsrechtlichen Genehmigung wird daher auf die Habitatrichtlinie und die beiden europäischen Gebiete in keiner Weise Bezug genommen. Demnach kann nicht angenommen werden, dass die Entscheidung „vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthält, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der Arbeiten, die [in dem Gebiet] geplant waren, auszuräumen“, wie nach dem Urteil Kommission/Spanien (C-404/09, ECLI:EU:C:2011:768) erforderlich.
- 10 Die planungsrechtliche Genehmigung von 2008 sah eine zehnjährige Frist für die Durchführung und den Abschluss der geplanten Arbeiten an dem Projekt (im Folgenden: *Bauphase*) vor. Die Genehmigung sieht danach keine Frist für den Betrieb des Gasterminals (im Folgenden: *Betriebsphase*) vor.

2 ABl. L 26, 28.1.2012, S. 1 bis 21.

- 11 Tatsächlich wurde letztlich innerhalb dieser Zehnjahresfrist mit keinerlei Arbeiten an dem Projekt begonnen. Kurz zusammengefasst, führt der Projektträger die Verzögerungen u. a. auf Änderungen der irischen Regelung für den Zugang zum nationalen Gasübertragungsnetz und allgemeiner auf die wirtschaftliche Situation von 2008 zurück.
- 12 Im September 2017 beantragte der Projektträger eine Änderung der Projektbedingungen dahin, die Bauphase um weitere fünf Jahre zu verlängern. Diesem Antrag wurde durch eine Entscheidung der An Bord Pleanála stattgegeben, so dass die Bauphase jetzt am 31. März 2023 ausläuft. [Or. 4]
- 13 Die vorgenannte Entscheidung wurde im Wege eines Verfahrens zur gerichtlichen Überprüfung vor dem High Court angefochten. Der High Court hat beschlossen, dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen vorzulegen.

4. EINSCHLÄGIGE RECHTSVORSCHRIFTEN

Unionsrecht

- 14 Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie ist die wichtigste Bestimmung des Unionsrechts, um deren Auslegung der Gerichtshof ersucht wird.

Irische Rechtsvorschriften

- 15 Die folgenden Bestimmungen des Planning and Development Act 2000 (No. 30 of 2000) (Gesetz über Raumplanung und -entwicklung von 2000 [Nr. 30 von 2000]; im Folgenden: *PDA 2000*) sind relevant.
- 16 Nach Section 40 (1) des PDA endet die Genehmigung nach Ablauf der Bauphase einer planungsrechtlichen Genehmigung.

„40. – (1) Vorbehaltlich der Subsection (2) endet eine nach diesem Teil erteilte Genehmigung mit Ablauf des entsprechenden Zeitraums (jedoch unbeschadet der Gültigkeit der vor Ablauf dieser Frist vorgenommenen Änderungen),

- a) wenn mit dem Projekt, auf das sich die Genehmigung bezieht, innerhalb dieses Zeitraums nicht begonnen wird, für das gesamte Projekt, und
 - b) wenn mit dem Projekt innerhalb dieses Zeitraums begonnen wird, für die Teile des Projekts, die innerhalb dieses Zeitraums nicht abgeschlossen werden“.
- 17 Section 42 des PDA 2000 regelt die Verlängerung einer planungsrechtlichen Genehmigung. Kurz zusammengefasst, sieht Section 42 zwei alternative Fälle vor, in denen eine Verlängerung beantragt werden kann. Erstens wenn wesentliche

Arbeiten nach der planungsrechtlichen Genehmigung innerhalb des Zeitraums der begehrten Verlängerung durchgeführt werden und das Projekt in angemessener Frist abgeschlossen sein wird. Zweitens wenn kommerzielle, wirtschaftliche oder technische Erwägungen, die außerhalb der Kontrolle eines Antragstellers liegen, in wesentlicher Weise gegen den Beginn des Projekts oder die Durchführung wesentlicher Arbeiten nach der planungsrechtlichen Genehmigung sprechen.

- 18 Im zweiten Fall, d. h. bei kommerziellen, wirtschaftlichen oder technischen Erwägungen, sind in Section 42 eine Reihe von Schutzbestimmungen vorgesehen, die gewährleisten sollen, dass ältere planungsrechtliche [Or. 5] Genehmigungen die weitere Entwicklung der Planung nicht beeinträchtigen. Beispielsweise kann eine Verlängerung nicht gewährt werden, wenn sich die Planungsziele seit dem Zeitpunkt der Genehmigung erheblich geändert haben, so dass das Projekt mit einer angemessenen Planung und nachhaltigen Entwicklung des Gebiets nicht mehr vereinbar wäre. Voraussetzung ist ferner, dass es nicht zu Widersprüchen zu ministeriellen Leitlinien kommt.
- 19 Vor allem aber soll mit einer weiteren vorgesehenen Schutzbestimmung die Einhaltung sowohl der UVP-Richtlinie als auch der Habitatrichtlinie gewährleistet werden. Insbesondere muss, *soweit mit dem Projekt nicht begonnen worden ist*, zur Überzeugung der örtlichen Planungsbehörde feststehen, dass vor Erteilung der planungsrechtlichen Genehmigung, soweit erforderlich, eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Verträglichkeitsprüfung oder beide Prüfungen durchgeführt wurden, Section 42 (1) (a) (ii) (IV).
- 20 Section 42 enthält eine weitere Schutzbestimmung in Bezug auf die Zeitspanne, für die eine Verlängerung gewährt werden kann. Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass der zusätzliche Zeitraum fünf Jahre nicht überschreiten darf. Außerdem kann ein Antrag auf Verlängerung nur einmal gestellt werden.
- 21 Die Sections 146B und 146C des PDA 2000 sehen ein Verfahren vor, nach dem eine bestimmte Art einer planungsrechtlichen Genehmigung, die für strategische Infrastrukturprojekte zur Verfügung steht, geändert werden kann. In diesen Sections findet sich keine ausdrückliche Regelung für die Durchführung von Vorprüfungen oder Verträglichkeitsprüfungen im Sinne der Habitatrichtlinie.
- 22 Nach Section 50 des PDA 2000 (in geänderter Fassung) kann die Gültigkeit einer planungsrechtlichen Entscheidung nur im Wege einer Klage auf gerichtliche Überprüfung angefochten werden. Eine Klage auf gerichtliche Überprüfung muss innerhalb einer Frist von acht Wochen erhoben werden. Der High Court verfügt über ein Ermessen, die Frist unter bestimmten Umständen zu verlängern.
- 23 Das Bestehen dieser Frist wird von den nationalen Gerichten dahin ausgelegt, dass ein Rechtssuchender danach – in einem Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung gegen eine spätere planungsrechtliche Entscheidung – keine Einwendungen geltend machen kann, die sich im Wesentlichen gegen eine *frühere* planungsrechtliche Entscheidung richten, für die die Frist bereits lange abgelaufen

ist. In diesem Fall kann ein Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung von einem Gericht eingestellt werden. Die Prüfung des Gerichts konzentriert sich dann auf die Begründetheit der Klage und nicht lediglich auf ihre Form. Dass eine Aufhebung der früheren planungsrechtlichen Entscheidung nicht förmlich geltend gemacht wird, ist daher nicht maßgeblich. **[Or. 6]**

- 24 Es besteht offenbar ein Spannungsverhältnis zwischen i) der innerstaatlichen Rechtsprechung zu Fristen und ii) der Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach eine zuständige Behörde eine Abhilfepflicht hat. Diese Abhilfepflicht ist in den Urteilen Wells (C-201/02, ECLI:EU:C:2004:12) und Stadt Wiener Neustadt (C-348/15, ECLI:EU:C:2016:882) anerkannt worden. Es wird in der Rechtsprechung des Gerichtshofs offenbar differenziert zwischen i) der Festlegung einer Frist für die Erhebung einer Klage gegen eine Genehmigung, die gegen die UVP-Richtlinie verstoßen soll, und ii) einer (fortbestehenden) Abhilfepflicht einer zuständigen Behörde. Ähnliche Grundsätze werden vermutlich für die Habitatrichtlinie gelten; jedenfalls wird im Urteil Grüne Liga (C-399/14, ECLI:EU:C:2016:10) – wenngleich im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie – anerkannt, dass die Geeignetheit einer Verträglichkeitsprüfung möglicherweise nachträglich überprüft werden muss.
- 25 Die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Habitatrichtlinie wurden im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs Kommission/Irland (C-418/04, ECLI:EU:C:2007:780) überarbeitet. Die beiden wichtigsten Säulen der neuen Regelung sind Teil XAB des PDA 2000 (eingefügt durch den Planning and Development [Amendment] Act 2010 [Gesetz über Raumplanung und -entwicklung [Änderung] von 2010]) sowie die Birds and Natural Habitats Regulations 2011 (Verordnungen über den Vogelschutz und den Schutz natürlicher Lebensräume von 2011; im Folgenden auch: Regulations 2011) (S. I. Nr. 477/2011). Die beiden Regelungen sollten sich offenbar gegenseitig ausschließen, d. h. Entscheidungsverfahren im Umweltbereich sollen entweder der einen oder der anderen, nicht aber beiden Regelungen unterliegen. Wie ausgeführt, soll es nach Ansicht der An Bord Pleanála jedoch eine *dritte* Kategorie von Entscheidungsverfahren im Umweltbereich geben, die weder unter die eine noch unter die andere Regelung falle.
- 26 Im Fall jeder Regelung wird mit den Rechtsvorschriften ein allgemeiner Rahmen geschaffen, der die Verfahrensvorschriften der Habitatrichtlinie erfüllt, und dann die Art des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens bestimmt, das dem allgemeinen Rahmen unterliegt. Dies hat den Vorteil, dass die Notwendigkeit der Einführung von Änderungen an zahlreichen Einzelvorschriften vermieden wird.
- 27 Die Bandbreite von Entscheidungen, die Teil XAB des PDA 2000 unterliegen, ist weniger groß als bei den Regulations 2011. Teil XAB gilt für die folgenden, nach Section 177U (8) des PDA 2000 als „Genehmigung des geplanten Projekts“ definierten Entscheidungen:

„(8) In dieser Section bedeutet ‚Genehmigung des geplanten Projekts‘ gegebenenfalls

- a) die Erteilung einer Genehmigung,
- b) die Entscheidung des Board, einem planungsrechtlichen Antrag oder Rechtsbehelf stattzugeben, [Or. 7]
- c) die Genehmigung eines Projekts nach Teil IX,
- d) die Genehmigung eines Projekts, das von einer örtlichen Behörde nach Teil X oder Teil XAB durchgeführt werden darf, oder eines Projekts, das nach Teil XI durchgeführt werden darf,
- e) die Genehmigung eines Projekts im Küstenbereich nach Teil XV,
- f) die Genehmigung eines Projekts nach Section 43 des ...[nicht übersetzt] [Transport [Railway Infrastructure] Act 2001],
- g) die Genehmigung eines Projekts nach Section 51 des Roads Act 1993 oder
- h) eine ersetzende Genehmigung nach Teil XA.“

28 Hierbei handelt es sich sämtlich um Entscheidungen, die entweder nach dem PDA 2000 oder von der An Bord Pleanála in Ausübung einer ihr beispielsweise nach den Straßenverkehrsgesetzen (Roads Acts) übertragenen Aufgabe ergehen.

29 Vor allem aber gehört zu den aufgeführten Entscheidungen nicht eine Entscheidung nach Section 42 oder Section 146B des PDA 2000.

30 Die Regulations 2011 sind in ihrem Geltungsbereich viel weiter gefasst. Ihr Geltungsbereich wird durch die entsprechenden Definitionen der Begriffe „Genehmigung“ und „Projekt“ nach ihrer Regulation 2 bestimmt.

31 Eine „Genehmigung“ ist wie folgt definiert:

„Genehmigung‘ bedeutet jede Lizenz, Erlaubnis, Gestattung, Ausnahmegenehmigung, Befreiung, Zustimmung oder sonstige Zulassung durch eine Behörde oder in ihrem Namen in Bezug auf Tätigkeiten, Planungen oder Projekte, die ein Europäisches Gebiet betreffen könnten, und schließt das Verfahren zur Annahme eigener Flächennutzungspläne oder Projekte durch eine Behörde ein.“

32 Ein „Projekt“ ist wie folgt definiert:

„Als ‚Projekt‘ sind vorbehaltlich des Ausschlusses, sofern nicht ersichtlich anders beabsichtigt, von Projekten, für die eine Genehmigung im Sinne der

Planning and Development Acts 2000 to 2011 [Gesetze über Raumplanung und -entwicklung von 2000 bis 2011] erforderlich ist, u. a. anzusehen:

- a) Flächennutzungs- oder Infrastrukturprojekte, einschließlich der Erschließung oder Entwicklung,
- b) Abbau oder Nutzung von Bodenschätzen, Suche nach Bodenschätzen, Torfstechen („turf cutting“) oder Nutzung regenerierbarer Ersatzenergiequellen und
- c) sonstige Tätigkeiten der Flächennutzung,

die zum Zweck der Annahme, Durchführung, Zulassung oder Genehmigung, einschließlich der Überprüfung, Prüfung, Erneuerung oder Verlängerung früherer Genehmigungen, von einer Behörde zu prüfen sind; hierunter fällt ungeachtet der vorstehenden allgemeinen Bestimmungen jedes Projekt im Sinne der Unterabsätze a, b oder c, für das nach den im zweiten Anhang zu diesen Regulations genannten Rechtsvorschriften eine gesetzliche Befugnis zu seinen Gunsten ausgeübt oder eine Genehmigung beantragt wird.“
[Or. 8]

- 33 Die Definition des „Projekts“ soll Überschneidungen zwischen den Regulations 2011 und den Bestimmungen von Teil XAB des PDA 2000 vermeiden. Ein „Projekt“, für das eine „Genehmigung“ im Sinne des PDA 2000 erforderlich ist, dürfte dann nicht in den Anwendungsbereich der Regulations 2011 fallen. Die Schwierigkeit, die sich aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, besteht jedoch darin, dass der Begriff „Genehmigung“ im PDA 2000 tatsächlich nicht definiert ist. Einer solchen Definition im Sinne des PDA 2000 am nächsten kommt die Definition einer „Genehmigung des geplanten Projekts“ nach Section 177U (8). Im Unionsrecht, insbesondere nach der UVP-Richtlinie, ist der Begriff „Genehmigung“ selbstverständlich definiert.
- 34 Es könnte angenommen werden, dass die beiden Regelungen, d. h. Teil XAB und die Regulations 2011, sich gegenseitig ausschließen. Von dieser Annahme ausgehend wäre der Verweis auf Genehmigungen nach dem PDA 2000 in der Definition des „Projekts“ nach Regulation 2 der Regulations 2011 als Hinweis darauf gemeint, dass dann, wenn ein bestimmtes Entscheidungsverfahren unter Teil XAB des PDA 2000 fällt, keine Notwendigkeit besteht, diese Vorschriften im Rahmen der Regulations 2011 erneut anzuwenden. Der tatsächliche Gesetzeswortlaut ist jedoch ungenau.

5. *BEGRÜNDUNG DER VORLAGE*

- 35 Streitig ist im vorliegenden Verfahren hauptsächlich, ob auf eine Verlängerung der Bauphase einer Genehmigung Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie Anwendung findet. Eine ähnliche Fragestellung liegt dem Gerichtshof in der Rechtssache

Inter-Environnement Wallonie ASBL (C-411/17) vor. Generalanwältin Kokott hat ihre Stellungnahme am 29. November 2018 abgegeben (ECLI:EU:C:2018:972).

- 36 Der High Court ist aus den folgenden Gründen zu der Auffassung gekommen, dass das in der Rechtssache C-411/17 zu erwartende Urteil wahrscheinlich nicht alle Fragen klären wird, über die der High Court in dem bei ihm anhängigen Ausgangsverfahren zu entscheiden hat. Erstens unterscheiden sich die in den beiden Verfahren jeweils beantragten Verlängerungen ihrer Art nach. In der Rechtssache C-411/17 geht es um eine Befristung der *Betriebsphase* eines Projekts. Insbesondere hätte die Stromerzeugung bis 2015 eingestellt werden müssen, wenn die nationalen belgischen Rechtsvorschriften nicht später geändert worden wären. Im Ausgangsverfahren vor dem High Court geht es dagegen um eine Befristung der *Bauphase* eines [Or. 9] Projekts. Es ist daher zu erwarten, dass selbst wenn der Gerichtshof in der Rechtssache C-411/17 zu dem Schluss kommen sollte, dass die Habitatrichtlinie auf den Sachverhalt jener Rechtssache Anwendung findet, im Verfahren vor dem High Court offen bliebe, ob für eine Befristung der Bauphase andere Grundsätze gelten.
- 37 Zweitens bezieht sich der Sachverhalt der Rechtssache C-411/17 auf ein Kernkraftwerk. In der Rechtssache stellen sich somit Fragen *grenzüberschreitender* Auswirkungen und somit Fragen, die das Übereinkommen von Espoo betreffen und die sich im Ausgangsverfahren vor dem High Court nicht stellen. Es wirft möglicherweise auch Fragen im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft auf.
- 38 Drittens führt der Umstand, dass die An Bord Pleanála eigens eine Vorprüfung durchführte, dazu, dass möglicherweise die Frage zu klären sein könnte, welche Erwägungen die die Entscheidung treffende Stelle bei der Durchführung einer Vorprüfung im Kontext eines Antrags auf Verlängerung einer Genehmigung zu berücksichtigen hat. Anschließend stellt sich die Frage, was genau zu prüfen ist. Ist es ausreichend, dass die zuständige Behörde Änderungen des Regelungsrahmens Rechnung trägt, z. B. i) eine zwischenzeitliche Ausweisung von europäischen Gebieten, ii) geänderte Umweltbedingungen in der Umgebung und iii) neue wissenschaftliche Erkenntnisse, oder muss die zuständige Behörde vielmehr insbesondere das Projekt grundsätzlich neu würdigen[?] Zu prüfen sein wird auch, ob diese Frage dann anders zu beantworten sein könnte, wenn die Vorschriften der Habitatrichtlinie zum Zeitpunkt der Erteilung der ursprünglichen planungsrechtlichen Genehmigung nicht ordnungsgemäß eingehalten wurden (vgl. Urteile Wells, C-201/02, und Grüne Liga, C-399/14).
- 39 Viertens könnte der Umstand, dass die planungsrechtliche Genehmigung von 2008 vor der Entscheidung der An Bord Pleanála, die Erlaubnis zu verlängern, geendet hatte, für die Beurteilung des Gerichtshofs im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens des High Court nach Art. 267 von Bedeutung sein. Es ist jedenfalls in Betracht zu ziehen, dass die Entscheidung, eine abgelaufene planungsrechtliche Genehmigung zu *erneuern*, der Erteilung einer

„Genehmigung“ eher gleichzusetzen ist, als die Entscheidung, eine fortdauernde planungsrechtliche Genehmigung zu verlängern.

- 40 Fünftens gibt es nach dem nationalen irischen Recht bereits Bestimmungen, die offenbar gewährleisten sollen, dass die Vorschriften der Habitatrichtlinie bei einem Antrag auf Verlängerung einer planungsrechtlichen Genehmigung eingehalten werden, nämlich Section 42 des PDA 2000. Nach Auffassung des High Court kann bei richtiger Auslegung des [Or. 10] PDA 2000 die Verlängerung einer planungsrechtlichen Genehmigung nur nach Section 42 und nicht nach Section 146B und 146C beantragt werden. Der Projektträger bringt vor, dass der High Court sich auf diese Auslegung der nationalen Rechtsvorschriften nicht stützen dürfe, wenn der Kläger in einem Verfahren auf gerichtliche Überprüfung in seinem Klagevorbringen nicht vorgetragen habe, dass die Entscheidung, die planungsrechtliche Genehmigung zu verlängern, aufgrund der falschen Bestimmung ergangen sei. Fraglich ist, ob die Verpflichtung eines nationalen Gerichts wie des High Court, das nationale Recht im Lichte des Unionsrechts auszulegen, davon abhängig gemacht werden kann, dass die Parteien des Ausgangsverfahrens dies *ausdrücklich geltend gemacht* haben.
- 41 Schließlich bringen die An Bord Pleanála und der Projektträger vor, dass die anfechtende Partei im Rahmen einer Klage auf gerichtliche Überprüfung, mit der die Gültigkeit einer Entscheidung zur Verlängerung einer Genehmigung angefochten wird, nicht die Gültigkeit der ursprünglichen Genehmigungsentscheidung wegen eines Verstoßes gegen die Habitatrichtlinie geltend machen könne. Diese Fragestellung wird nachfolgend in der sechsten Frage aufgeworfen. [Or. 11]

6. VORABENTSCHEIDUNGSFRAGEN NACH ART. 267

- 1) Ist die Entscheidung zur Verlängerung einer Genehmigung als Zustimmung zu einem Projekt anzusehen, so dass Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (im Folgenden: *Habitatrichtlinie*) Anwendung findet? ...[nicht übersetzt]
- 2) Hängt die Antwort auf die vorstehende Frage 1) von einer der folgenden Erwägungen ab?
- A) Die (zu verlängernde) Genehmigung wurde aufgrund einer Bestimmung des nationalen Rechts erteilt, die die Habitatrichtlinie nicht ordnungsgemäß umsetzte, da die Rechtsvorschriften eine Verträglichkeitsprüfung im Sinne der Habitatrichtlinie mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der UVP-Richtlinie (Richtlinie 2011/92/EU) gleichsetzte. ...[nicht übersetzt]
- B) Der Genehmigung in ihrer ursprünglichen Fassung ist nicht zu entnehmen, ob der Genehmigungsantrag im Rahmen von Phase 1 oder

Phase 2 des Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie behandelt wurde, und sie enthält keine „vollständigen, präzisen und endgültigen Feststellungen ..., die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der Arbeiten, die in dem [Gebiet] geplant waren, auszuräumen“, wie nach dem Urteil Kommission/Spanien (C-404/09, ECLI:EU:C:2011:768) erforderlich.

- C) Der ursprüngliche Genehmigungszeitraum ist abgelaufen, so dass die Genehmigung für das gesamte Projekt beendet ist. Bis zu ihrer möglichen Verlängerung können aufgrund der Genehmigung keine Arbeiten an dem Projekt durchgeführt werden.
 - D) Aufgrund der Genehmigung wurden zu keinem Zeitpunkt Arbeiten an dem Projekt durchgeführt. **[Or. 12]**
- 3) Für den Fall, dass die Antwort auf Frage 1) „ja“ ist: Welche Erwägungen hat die zuständige Behörde bei der Durchführung einer Vorprüfung im Rahmen der Phase 1 nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie zu berücksichtigen? Hat die zuständige Behörde beispielsweise eine oder sämtliche der folgenden Erwägungen zu berücksichtigen, nämlich i) ob sich die geplanten Arbeiten und die geplante Nutzung geändert haben, ii) ob sich der umweltbezogene Hintergrund geändert hat, z. B. durch die Ausweisung Europäischer Gebiete nach dem Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung, iii) ob es relevante Änderungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse gibt, z. B. aktuellere Untersuchungen zu den „qualifying interests“ (der besonderen Bedeutung) Europäischer Gebiete? Oder hat die zuständige Behörde vielmehr die Umweltauswirkungen des gesamten Projekts zu bewerten?
- 4) Ist zu unterscheiden zwischen i) einer Genehmigung, die eine Frist für den Zeitraum einer Tätigkeit vorsieht (Betriebsphase), und ii) einer Genehmigung, die lediglich eine Frist für den Zeitraum vorsieht, in dem bauliche Arbeiten stattfinden können (Bauphase), aber solange die Bauarbeiten innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden, keine Frist für die Tätigkeit oder den Betrieb vorsieht?
- 5) Inwieweit gilt (wenn überhaupt) für die Verpflichtung eines nationalen Gerichts, Rechtsvorschriften soweit wie möglich im Einklang mit den Bestimmungen der Habitatrichtlinie und dem Übereinkommen von Aarhus auszulegen, eine Voraussetzung, dass die Parteien des Rechtsstreits diese Auslegungsfragen ausdrücklich geltend gemacht haben müssen? Sofern konkret das nationale Recht zwei Entscheidungsverfahren vorsieht, von denen nur eines die Einhaltung der Habitatrichtlinie gewährleistet, ist das nationale Gericht dann verpflichtet, die nationalen Rechtsvorschriften dahin auszulegen, dass nur das den Anforderungen entsprechende Entscheidungsverfahren angewendet werden kann, auch wenn diese spezifische Auslegung von den Parteien des bei ihm anhängigen Verfahrens nicht ausdrücklich vorgetragen worden ist?

- 6) Wenn die vorstehende Frage 2) A) dahin zu beantworten ist, dass zu berücksichtigen ist, ob die (zu verlängernde) Genehmigung aufgrund einer Bestimmung des nationalen Rechts erteilt wurde, durch die die Habitatrichtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurde, hat das nationale Gericht dann eine Regelung des innerstaatlichen Verfahrensrechts unangewendet zu lassen, wonach es einer anfechtenden Partei verwehrt ist, im Kontext eines späteren Genehmigungsantrags die Gültigkeit einer früheren (abgelaufenen) Genehmigung anzufechten? **[Or. 13]**

Ist eine solche Regelung des innerstaatlichen Verfahrensrechts mit der Abhilfepflicht, die unlängst im Urteil Stadt Wiener Neustadt (C-348/15) bestätigt wurde, unvereinbar?

... [nicht übersetzt]

High Court of Ireland

13. März 2019.